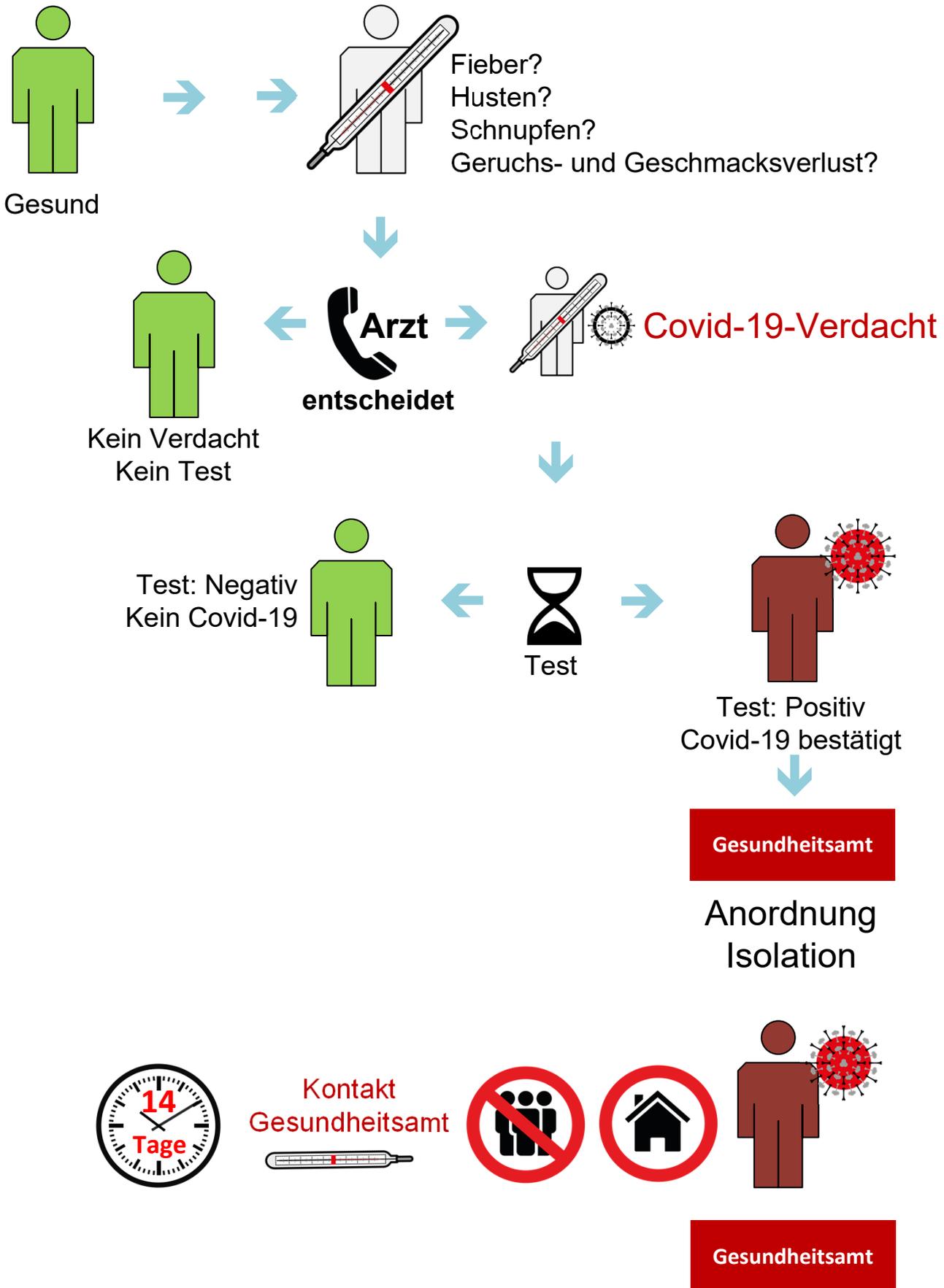




Schaubild 1: Verdachtsfall



= Häusliche Quarantäne

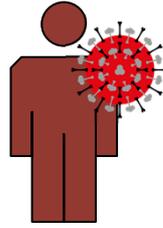


= Kontakte auf absolut notwendiges Minimum reduzieren

Kontaktermittlung ...

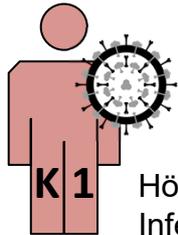


Schaubild 2: Kontaktpersonen



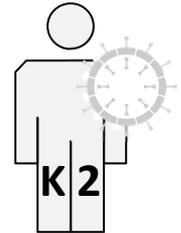
Positiv auf Covid-19 getestete Person

Gesundheitsamt



Höheres  
Infektionsrisiko

← Ermittlung von Kontakten →



Geringeres  
Infektionsrisiko

**K1 – Kontaktperson  
der Kategorie 1**

zum Beispiel:

- Enger Kontakt **über 15 Minuten** mit der positiv getesteten Person ohne Abstand/Maske – oder –
- Längerer Aufenthalt (z.B **über 30 Minuten**) mit der Person **in einem geschlossenem Raum** – oder –
- Hinweis durch die Corona-Warn-App

**K2 – Kontaktperson  
der Kategorie 2**

zum Beispiel:

- Enger Kontakt **aber weniger als 15 Minuten** mit der positiv getesteten Person ohne Abstand und/oder Maske
- Kürzerer Aufenthalt (z.B **unter 30 Minuten**) mit der Person **in einem geschlossenem Raum**
- Ohne Mindestabstand aber durchgängig mit Maske auf beiden Seiten

Gesundheitsamt

↓ Anordnung  
Quarantäne

Gesundheitsamt

↓ Empfehlung  
Kontaktreduktion



Kontakt  
Gesund-  
heitsamt



mit Symptomen erfolgt Test



keine Symptome, Test nur im Einzelfall



bei Symptomen sofortige Meldung  
an das Gesundheitsamt



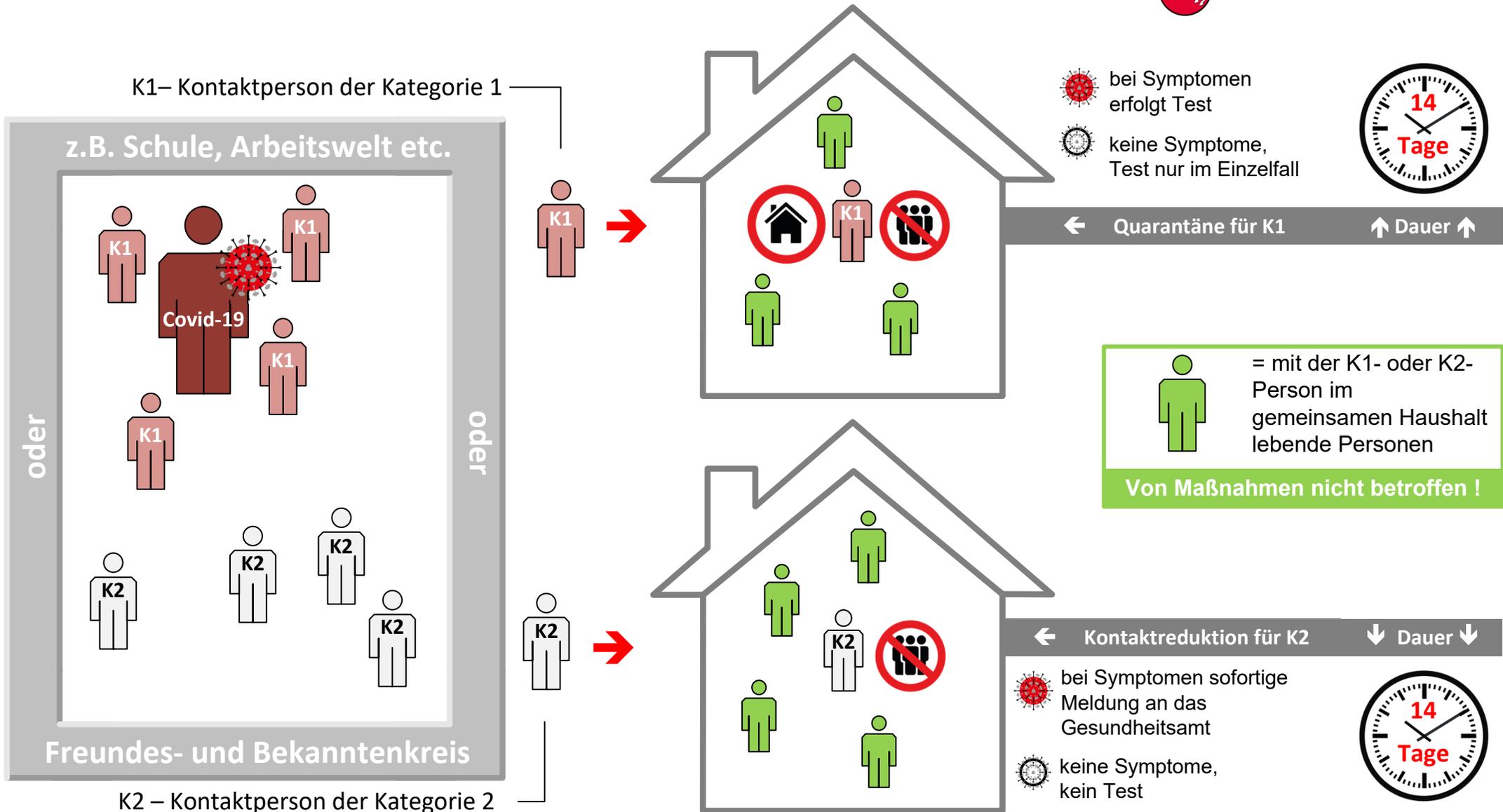
keine Symptome, kein Test

Wird eine **K1- oder K2-Person positiv auf Covid-19 getestet**, dann beginnt die Kontaktermittlung (für andere mögliche K1- und K2-Personen) nach gleichem Muster von vorne.

= Häusliche Quarantäne      = Kontakte auf absolut notwendiges Minimum reduzieren

Das Schema veranschaulicht das generelle Vorgehen bei Covid-19-Infektionsfällen und Kontaktpersonen. Die Entscheidung über die **Einstufung von Kontaktpersonen** wird durch die Gesundheitsämter **immer im Einzelfall** getroffen. Dabei können auch weitere Faktoren berücksichtigt werden: z.B. ob in geschlossenen Räumen ein Lüftungskonzept umgesetzt bzw. Hygieneregeln ausreichend beachtet wurden.

### Schaubild 3: Maßnahmen für Kontakte von positiv getesteten Personen



Wird eine **K1- oder K2-Person positiv auf Covid-19 getestet**, dann beginnt die **Kontaktermittlung** (für andere mögliche K1- und K2-Personen) nach gleichem Muster von vorne.

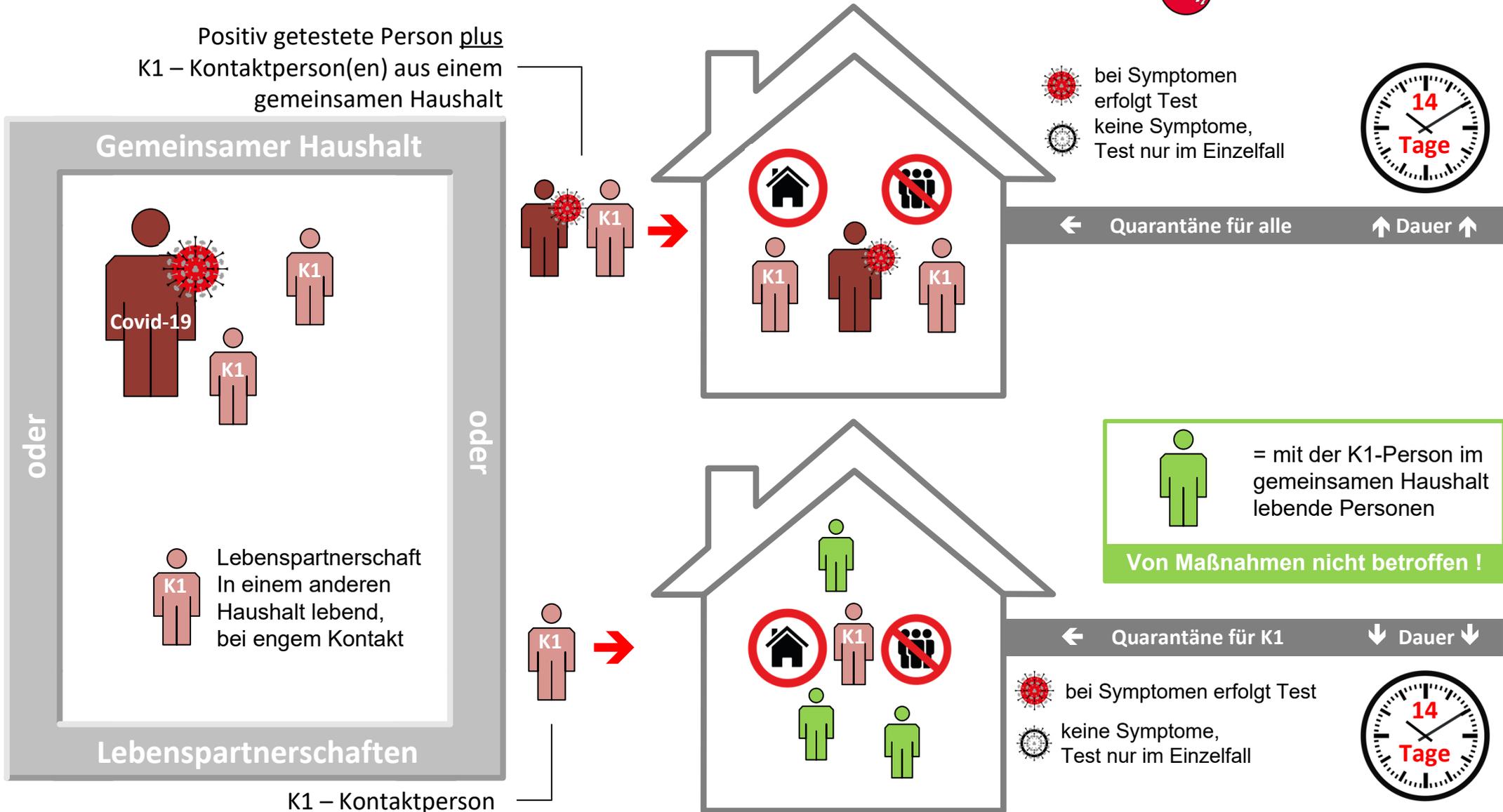


= Häusliche Quarantäne



= Kontakte auf absolut notwendiges Minimum reduzieren

**Schaubild 4: Maßnahmen in einem Haushalt/einer Partnerschaft mit positiv getesteten Personen**



Wird eine **K1- oder K2-Person positiv auf Covid-19 getestet**, dann beginnt die **Kontaktermittlung** (für andere mögliche K1- und K2-Personen) nach gleichem Muster von vorne.



= Häusliche Quarantäne



= Kontakte auf absolut notwendiges Minimum reduzieren



**Quarantäne-Verordnung - kompakt -**

4.a)

**Ausnahme möglich?** (Siehe Bild 6)  
Keine Quarantäne

3.

**Niedersachsen**  
Bundesrepublik Deutschland

**SOFORT**

4.b)

**Gesundheitsamt**

**Meldung an**  
Keine Online-Anmeldung vor Einreise?



**Absonderung Quarantäne**

Nach 10 Tagen  
Quarantäne beendet  
(ohne Test)

Quarantäne beendet!



**nach 5 Tagen**  
Test möglich → **Negativ?**

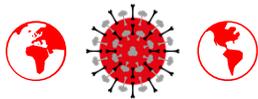
zur Verkürzung der Quarantäne  
Test bei Arzt, Ärztin oder in einem Testzentrum  
Quarantäne für diese Zeit aufgehoben!

2.

[www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)

1.

**RISIKOGEBIET**



Ausnahme von Online-Anmeldung bei kleinem Grenzverkehr für Personen, die weniger als 24h im Risikogebiet waren oder weniger als 24h bleiben.



Treten innerhalb der 10 Tage Symptome auf, ist die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu informieren sowie ein Test bei einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Testzentrum durchzuführen!

## Schaubild 6: Maßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten

Niedersächsische Quarantäne-Verordnung – kompakt –



### Grundsatz:

Wer **aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von zehn Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**.

Risikogebiete werden vom RKI ausgewiesen!

### AUSNAHMEN: (= keine Quarantänepflicht!)

	Negativer Test erforderlich?	Ausnahme besteht
<b>Kleiner Grenzverkehr</b> <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Weniger als 24 Stunden im Risikogebiet aufgehalten oder Aufenthalt in Niedersachsen maximal bis 24 Stunden	Nein	✓
<b>Durchreise oder kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden)</b> <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Besuch von engen Verwandten (Vater, Mutter, Kinder) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts</li> <li>• Tätigkeit im Gesundheitswesen</li> <li>• Personen, die grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)</li> </ul>	Nein	✓
<b>Wöchentliches Pendeln</b> <i>Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet</i> bei Berufsausübung, Studium sowie Ausbildung mit mindestens einmal wöchentlich Rückkehr an den Wohnsitz - die zwingende Notwendigkeit der Berufsausübung etc. sowie Beachtung von angemessener Schutz- und Hygienekonzepten ist zu bescheinigen (durch Arbeitgeber etc.)	Nein	✓
<b>Nur mit Testung längerer Aufenthalt für folgende Personengruppen und Anlässe ...</b> <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Längerer Familienbesuch (Vater, Mutter, Kind, Großeltern, Enkel, Geschwister) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts</li> <li>• Dringend medizinische Behandlung oder Beistand/Pflege schutz- oder hilfsbedürftiger Personen</li> <li>• Personen, die bis zu fünf Tage zwingend notwendig beruflich oder wegen Ausbildung und Studium einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit zu bescheinigen ist (durch Arbeitgeber etc.)</li> <li>• Personen die unaufschiebbar grenzüberschreitend arbeiten müssen (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)</li> </ul>	Ja! Testung höchstens 48 Stunden vor Einreise - oder - bei der Einreise	✓ mit Test
<b>Längerer Aufenthalt (mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme)</b> <i>Risikogebiet → Niedersachsen</i> Soweit am Ort der Unterbringung und Tätigkeit Maßnahmen ergriffen werden, die mit der <u>og.</u> Absonderung (Quarantäne) vergleichbar sind	Nein	✓ Maßnahmen
<b>Einzelfälle</b> <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Das Gesundheitsamt KANN in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht erteilen.	Nein	

**Genannte AUSNAHMEN nur möglich, wenn keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) vorliegen!**